

Mandatsbedingungen

In Sachen

(Vorname und Nachname Mandant)

gegen

(Vorname und Nachname Gegner)

wegen

(Bezeichnung des Auftrages)

wird hiermit zwischen

(Vorname und Nachname Mandant)

- im Folgenden der „**Mandant**“ genannt -

sowie dem

Rechtsanwalt Dominik Mair, Von-Frays-Straße 37, 81245 München

- im Folgenden „**Rechtsanwalt**“ genannt -

Folgendes vereinbart:

1. Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit nicht gesondert vereinbart, oder sich aus dem Gegenstand der Beauftragung ergibt.

Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Soweit eine Prüfung durch den Rechtsanwalt gewünscht ist, ist ein gesonderter Auftrag dafür zu erteilen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

2. Pflichten des Rechtsanwalts

a) rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung. Grundsätzlich wird für den Mandanten beim Rechtsanwalt eingehende Post zeitnah bearbeitet und der Mandant davon durch Abschrift, i.d.R. durch Email mit pdf-Anhang informiert.

b) Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

c) Verwahrung von Geldern

Der Rechtsanwalt wird für seinen Mandanten kein Fremdgeld verwalten oder Fremdgeld annehmen, bzw. verwahren.

Grundsätzlich wird vom Rechtsanwalt vermieden, dass Fremdgeld dem Konto des Rechtsanwalts gutgeschrieben wird.

Daher werden Dritte stets dazu angehalten Fremdgelder (= Geld, das dem Mandanten zusteht) direkt an die vom Mandanten angegebene Bankverbindung zu überweisen, bzw. von dort abzubuchen.

Für alle Zahlungen an das Gericht (z.B. Gerichtskosten für eine Klage) und vom Gericht (z.B. Rückerstattung nicht verbrauchter Gerichtskosten) an den Mandanten wird die Bankverbindung des Mandanten angegeben. Bei alle Zwangsvollstreckungsaufträgen wird die Bankverbindung des Mandanten angegeben, so dass Zahlungen an Dritte (z.B. an den Gerichtsvollzieher) oder Zahlungen an den Mandanten (z.B. Zahlungen des Schuldners) auf das Konto des Mandanten überwiesen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Mandant dem Rechtsanwalt unverzüglich bei allen Zahlungsvorgängen (Zahlungen und Abbuchungen) das Mandant betreffend mitteilen, welcher Betrag wann (Wertstellung) von wem mit welchem konkreten Betreff abgebucht, bzw. gutgeschrieben wurde.

d) Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen – siehe dazu gesonderte Hinweise zum Datenschutz.

e) Von dem beauftragten Rechtsanwalt ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf höchstens 500.000,00 EUR pro Versicherungsfall bei einer Gesamthaftungssumme von 2.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr beläuft. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass der Rechtsanwalt im Falle eines von ihm in Folge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens lediglich bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 EUR haftet.

f) Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrag in der Regel innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des einzelnen Mandats verjähren.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

a) Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung, etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen. Zudem informiert der Mandant den Rechtsanwalt umgehend von Umständen, die für die Bearbeitung des Mandats Bedeutung haben und dem Mandanten erst nach Mandatierung bekannt wurden.

Grundsätzlich werden für die Bearbeitung des Mandats keine Originale benötigt, ansonsten wird vom Rechtsanwalt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Originale vom Mandanten (i.d.R. in einem Gerichtstermin eine Originalurkunde, oder das Familienstammbuch, oder ein Titel, oder Zwangsvollstreckungsunterlagen) vorzulegen sind. Der Mandant wird daher dem Rechtsanwalt nur Kopien der einzureichenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese vom Mandanten eingereichten Unterlagen werden vom Rechtsanwalt gescannt und im Anschluss entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Diese Unterlagen stehen daher nur elektronisch dann noch zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist es gewünscht, dass die Unterlagen nur elektronisch eingereicht werden, am besten als pdf-Datei.

b) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm vom Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob

die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

c) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Zudem informiert der Mandant den Rechtsanwalt über eine etwaig bestehende Selbstbeteiligung. Die gesamte Abwicklung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine eigene Angelegenheit dar und kann vom Rechtsanwalt gesondert abgerechnet werden.

d) Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Mandant erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und insbesondere Speicherung seiner personenbezogenen Daten für die Dauer der Mandatierung und im Rahmen der notwendigen Bearbeitung des übertragenen Mandats einverstanden.

e) Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxsendungen an ihn nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

f) Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Buchstabe e) dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit. Der Mandant wird seinen Spam-Ordner in seinem E-Mail-Postfach während der laufenden Bearbeitung des Mandats durch den Rechtsanwalt mindestens einmal wöchentlich auf eingehende Emails des Rechtsanwalts prüfen.

g) Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Kostenrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche

Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

h) Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant erklärt sich schon heute damit einverstanden, dass seine Akten bis auf die Kostenakte, die Titel und sonstigen Urkunden nach Ablauf von 1 Monat nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts innerhalb dieses Zeitraums abholt. Auf eine schriftliche Mitteilung zur Abholung der Akten verzichtet der Mandant hiermit ausdrücklich; ebenso verzichtet der Mandant auf eventuelle Schadensersatzansprüche hieraus. Diese Verzichte nimmt der Rechtsanwalt an. Die elektronisch gespeicherten Daten zum Mandat werden i.d.R. 10 Jahre nach Abschluss des Mandats gelöscht. Nicht benötigte Originale werden am Ende des Mandats dem Mandanten postalisch mit einfachem Brief zugesandt. Soweit der Mandant eine andere Zusendung wünscht, wird er dem Rechtsanwalt rechtzeitig vor Beendigung des Mandats dies mitteilen.

i) Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

4. Gegen die Honorarforderung des Rechtsanwalts ist eine Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung zulässig.

5. Im Falle mehrerer Mandanten (Auftraggeber) haften diese gesamtschuldnerisch für die Honorarforderung des Rechtsanwalts.

6. Kosten, welche von der Kostenfestsetzung nicht umfasst sind und deshalb nicht festsetzbar sind, jedoch bei dem Rechtsanwalt durch die Beauftragung und Durchführung des Mandats angefallen und deshalb entstanden sind, hat der Mandant selbst zu tragen. Hierunter fallen insbesondere nicht erstattungsfähige Fotokopierkosten, Auskünfte von Auskunftsteilen, Detektivkosten, Kosten für die Nutzung von Juris-Data-Online-Diensten u. a.

7. Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

8. Der Mandant erklärt mit seiner Unterschrift, dass er eine Ausfertigung dieser Mandatsbedingungen erhalten hat.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei, München.

10. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame

Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

München, den _____

Unterschrift Rechtsanwalt Dominik Mair

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift Mandant(en)